This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

GRAD
HF
2109
.H48
Z65
1830
BUHR

B 1,197,632

Hess. Nov. 80. Lo. 28.
1.

Die
Zollverhältnisse Kurhessens.

Den
Kurhessischen Landständen
gewidmet.

Leipzig 1830.
In der Hahn'schen Buchhandlung.

HF
2109
H48
.65
830
.H42

Schon seit geraumer Zeit sind über die Zoll-Linien, welche Deutschland allenthalben durchschneiden, die einzelnen Staaten von einander trennen, und den wechselseitigen Verkehr, den Austausch der Erzeugnisse des einen Staates gegen die Erzeugnisse des andern Staates hemmen, laute Klagen gehört worden, und es werden auch in der jetzigen so sehr aufgeregten Zeit diese Zoll-Linien, die sogenannten Mauthen, als Hauptursachen des sinkenden Wohlstandes, der zunehmenden Nahrungslosigkeit angesehen und angefeindet.

In grellem Widerspruch hiermit steht es, daß dagegen manche Staaten die Zoll-Linien als nothwendige Mittel ansehen, die innere Betriebsamkeit zu heben, die eigene Produktion zu begünstigen, und ein vortheilhaftes Verhältniß

zu andern Staaten herzustellen, daß in den Staaten, in welchen geschlossene Zoll-Systeme noch nicht eingeführt waren, die Staatsregierungen auf den eigenen Antrag der Staatsglieder, strenge geschlossene Zoll-Systeme angenommen haben, und daß sogar in mehreren Staaten, in welchen Zoll-Linien nicht bestehen, über den Mängel dieser Zoll-Linien die dringendsten Klagen gehört werden, und grade in der Errichtung der von andern Seiten angefeindeten Zoll-Linien Heil gesucht wird.

Diese sich so sehr widerstreitende Verschiedenheit der Ansichten muß befremden, und es wird sich um so mehr der Mühe verlohnen, die Gründe dieses Widerspruches zu untersuchen, und mit Unbefangenheit den richtigen Gesichtspunkt festzustellen, als das tiefe Eingreifen der Zoll-Linien, der angenommenen Zoll-Systeme in alle Verkehrsverhältnisse, und der wichtige Einfluß derselben auf die Betriebsamkeit und den Wohlstand eines jeden Einzelnen unverkennbar und überall sichtbar ist.

Die Einführung der geschlossenen Zoll-Systeme, die Aufstellung förmlicher Zoll-Linien

ist bekanntlich nicht von deutschen Staaten ausgegangen, sondern es haben zuerst auswärtige Staaten, namentlich England, Frankreich ꝛc. Zoll-Einrichtungen getroffen, welche neben finanziellen Zwecken, darauf berechnet sind, die Erzeugnisse anderer Staaten auszuschließen, oder doch deren Eingang zu erschweren, und auf diese Weise den eigenen Produzenten den Absatz ihrer Produkte vorzugsweise zu sichern, und denselben vor den Produzenten anderer Staaten Begünstigung zu gewähren.

Der wechselseitige Austausch der Erzeugnisse der europäischen Staaten unter sich, wurde hiermit auf schmerzliche Weise unterbrochen, und es fanden sich durch diese Maasregeln insbesondere mehrere deutsche Staaten in eine höchst nachtheilige Lage versetzt, weil die Ausschließung oder doch größere Belastung in der Regel diejenigen Erzeugnisse traf, mit welchen bisher der lebhafteste wechselseitige Verkehr zwischen den europäischen Staaten stattgefunden hatte, und mithin durch diese Ausschließung oder unverhältnißmäßig hohe Belastung, der Absatz derjenigen Erzeugnisse in die mit Zoll-Linien umgebenen auswär-

tigen Staaten abgeschnitten wurde, die wie z. B. Linnen, Früchte ꝛc. bisher Hauptgegenstand der Ausfuhr waren.

Das hieraus hervorgehende Mißverhältniß, daß die mit Zoll-Linien umgebenen auswärtigen Staaten fortwährend in den deutschen Staaten freien Markt fanden, und bei steigender Betriebsamkeit dieselben zum Nachtheil der eigenen Produktion mit ihren Produkten überfüllten, während umgekehrt die deutschen Staaten ihre Produkte in die auswärtigen Staaten nicht absetzen konnten und durften, mußte sehr dringende, sehr gegründete Besorgnisse erregen; nur zu bald zeigten sich sichtbare Nachtheile, und es sahen sich zunächst einige größere deutsche Staaten genöthigt, die von den auswärtigen Staaten getroffenen Maasregeln mit gleichen Maasregeln zu erwiedern, und gleichfalls geschlossene Zoll-Systeme anzunehmen, und Zoll-Linien aufzustellen, um Gleichstellung zu den auswärtigen Staaten zu bewirken, und ihren Produzenten denselben Schutz, dieselbe Begünstigung angedeihen zu lassen, welche die auswärtigen Staaten durch die getroffenen Einrichtungen ihren Produzenten gewährt hatten.

Für die übrigen, nicht in diese Zoll-Linien eingeschlossenen deutschen Staaten konnte dieses nur ein sehr drückendes Verhältniß nach sich ziehen, denn durch die neu eingerichteten Zoll-Linien wurden dieselben in ihrem Verkehre immer mehr beschränkt, immer mehr beengt, sie sahen sich von allen Seiten mit auswärtigen Erzeugnissen, namentlich mit solchen überhäuft, welche in die mit Zoll-Linien umgebenen Nachbarstaaten keinen Eingang mehr fanden, während der Absatz ihrer eigenen Erzeugnisse nun auch in die bis dahin geöffnet gewesenen Nachbarstaaten abgeschnitten war, und es wurde in diesen Staaten die Klage über zunehmende Nahrungslosigkeit, über den Verlust der Nahrungsquellen, mit jeder neuen Beschränkung immer lauter, die Nothwendigkeit, dem zunehmenden Uebel durch geeignete Gegen-Maasregeln zu begegnen, immer dringender.

Alle Gründe, welche die größeren deutschen Staaten bewogen hatten, Zoll-Linien als Schutzwehren gegen die von auswärtigen Staaten getroffenen Anordnungen aufzustellen, fanden auf die von allen Seiten mit Zoll-Linien umgebenen

übrigen deutschen Staaten noch weit nähere Anwendung, und es blieb denselben mit wenigen durch besondere Verhältnisse begründeten Ausnahmen, wenn nicht allen Nachtheilen Thür und Thor geöffnet bleiben sollte, nur der Ausweg übrig, den sie umschließenden Zoll-Linien gleiche Schutzwehren entgegen zu stellen, und dieselben Schritte zu thun, welche die andern Staaten zum Schutz der eignen Produktion, der eignen Betriebsamkeit gethan hatten.

Baiern, Würtemberg, Hannover ꝛc. haben mit Kurhessen diesen Weg eingeschlagen, und nur von einigen wenigen Staaten, namentlich von den Sächsischen Staaten, Oldenburg ꝛc. ist es unterlassen worden, ein gleiches Verfahren zu beobachten, und den drohenden Nachtheilen auf gleiche Weise einen Damm entgegen zu setzen.

Welche heftige Klagen die erste Einführung der ungewohnten Zoll-Linien in Deutschland sowohl in den Staaten, welche Zoll-Linien errichteten, besonders bei den Grenzbewohnern, als auch in den andern durch diese Zoll-Linien beengten Staaten, in ihrem Gefolge gehabt hat, dieses ruht noch in frischem Andenken, auch läßt

es sich weder verkennen, noch in Abrede stellen, daß diese Zoll-Linien, die sogenannten Mauthen, hauptsächlich in kleineren Staaten, welche dem eigenen inneren Verkehr keinen hinreichenden Raum darbieten, mancherlei Unbequemlichkeiten, manches Drückende mit sich führen, und es muß hiernach gleich im Anfang eingeräumt werden, daß es weit besser und wünschenswerther gewesen seyn würde, wenn die Einführung der Zoll-Linien nicht nöthig gewesen wäre, sondern ein ungestöhrter, freier Verkehr hätte erhalten werden können.

Hierüber stand indessen eine Wahl nicht frei, die Zoll-Linien, womit sich zuerst auswärtige Staaten und hiernächst einige deutsche Staaten als Schutzwehr gegen die hieraus für sie entspringenden Nachtheile umgeben hatten, waren vorhanden, dieselben konnten nicht beseitigt werden, und es entstand mithin nunmehro nicht Frage darüber, ob man freien Verkehr wolle, sondern lediglich und allein Frage darüber, ob man die von den andern Staaten verhängten Hemmungen des Verkehrs ruhig dulden, ob man sich den Nachtheilen, welche aus den

von andern Staaten aufgestellten Zoll-Linien nothwendig entstehen mußten, hingebend aussetzen, die Ausschließung der eigenen Erzeugnisse von fremden Märkten geduldig ertragen, und dagegen den auswärtigen Staaten fortwährend freien Markt einräumen solle, oder ob es nicht vielmehr gerathen sey, den Zoll-Linien der andern Staaten gleiche Schutzwehren entgegen zu stellen, und auf diese Weise Abwendung der drohenden Nachtheile, so weit solche in der Gewalt des betheiligten Staates stand, zu versuchen.

Unläugbar war der letztere Weg der richtige, auch haben es die Folgen gezeigt, daß diejenigen Staaten, welche die Einhegung mit auswärtigen Zoll-Linien ruhig mit ansahen, ohne gleiche Gegen-Maasregeln zu ergreifen, am meisten und empfindlichsten gelitten haben, und daß in dem Gebiet dieser Staaten der Absatz der eigenen Erzeugnisse selbst in den eigenen Grenzen verkümmert und verkürzt worden ist, während in denjenigen Staaten, welche zeitig angemessene Gegen-Maasregeln ergriffen haben, doch wenigstens in dem eigenen Gebiet, der Absatz der

eigenen Produkte gesichert blieb, und zugleich Veranlassung gegeben wurde, die eigene Produktion zu heben, und die innere Betriebsamkeit auf die Hervorbringung solcher Erzeugnisse zu richten, welche bisher ganz oder theilweise aus dem Auslande bezogen worden waren.

Das Beispiel Preußens giebt hierüber einen überzeugenden Beweis, denn in diesem Staat ist seit der Einführung des geschlossenen Zoll-Systems die innere Betriebsamkeit fortwährend in sehr merkbarem Fortschreiten begriffen, und es wird in diesem Staat keine Klasse der Produzenten Aufhebung der Zoll- (Mauth-) Linien wünschen, so lange nicht auch auswärtige Staaten wichtigeren Erzeugnissen des Preußischen Staates den Eingang ebenwohl frei und ungehindert verstatten.

Man frage die dortigen Gutsbesitzer, ob sie wollen, daß fremder Branntwein, fremdes Vieh frei zugelassen werde, man frage die Besitzer der Weinberge, ob sie für fremde Weine freien Eingang wünschen, man frage Fabrikanten und Gewerbtreibende jeder Art, ob sie es für räthlich halten, daß fremdes Leinen, fremde

baumwollene und wollene Waaren, fremdes Leder, fremde Schuhmacher- Sattler- Tischler- Drechsler-Arbeit ꝛc. freien Eingang finde, und allenthalben wird die Antwort gleichlautend dahin gehen, daß, so lange nicht auswärtige Staaten auch ihre Grenzen öffnen, Zoll-Linien zum Schutz der innern Produktion unentbehrlich seyen, und Aufhebung derselben unausbleiblich Tausende und Tausende von Familien brodlos machen, und allenthalben Nahrungslosigkeit und Verarmung nach sich ziehen werde.

In den Staaten, welche dem innern Verkehr nicht gleich bedeutenden Raum darbieten konnten, war freilich die aus den Zoll-Linien hervorgehende Begünstigung der inneren Produktion mehr beschränkt, der Vortheil, welcher dem Absatz der eigenen Produkte gewährt werden konnte, weniger umfassend; indessen tritt doch auch in diesen Staaten, namentlich in Kurhessen, ein ähnliches Verhältniß ein. Auch in diesem Staat hat sich die innere Betriebsamkeit, seitdem in Zoll-Linien Schutzwehren errichtet sind, sehr bedeutend gehoben, und es wird auch hier der Branntweinbrenner, der Weinbauer in der Pro-

vinz Hanau, der Fabrikant, der Gewerbtreibende jeder Art sein Bestehen für sehr gefährdet halten, wenn fremder Branntwein, fremde Weine, fremdes Leder, ausländische baumwollene und wollene Waaren, ausländischer Taback, ausländische Schuhmacher- Tischler- Drechsler- Hutmacher-Arbeit ꝛc. frei zugelassen werden sollte, ohne daß gleichzeitig freier Verkehr in andern Staaten eröffnet wird.

Viele bekanntgewordene Petitionen, welche für einzelne Gegenstände oft selbst übermäßige Erhöhung der Eingangs-Abgaben verlangt haben, belegen dieses, und es wird leicht überzeugend nachzuweisen seyn, daß mit der einseitigen Aufhebung der eigenen Zoll-Linien, viele Tausende ihren bisherigen Verdienst, die Mittel zu ihrem Unterhalt alsbald verlieren, und die bisher dem Lande erhaltenen Summen augenblicklich dem Ausland zufließen würden.

Die eigenen Zoll-Linien stellen sich demnach als wahre Schutz-Linien dar, dieselben sind die einzig möglichen Mittel, Gleichstellung zu auswärtigen Staaten herzustellen, sie können nicht entbehrt werden, so lange die anderen Staaten

ihre Zoll-Linien beibehalten, und es widerſtreitet alſo ein Angehen gegen die eigenen Zoll-Linien den weſentlichſten eigenen Intereſſen.

Von allen Betheiligten, von Allen, welche beſtehende Verhältniſſe mit Einſicht und Unbefangenheit zu beurtheilen gewohnt ſind, muß dieſes nothwendig erkannt werden, und es kann hiernach nur auffallen, wenn demohngeachtet Anfechtung der eigenen Zoll-Linien an der Tagesordnung iſt, wenn Manche, die durch Zoll-Linien einige Unbequemlichkeit erfahren, das beſondere augenblickliche Intereſſe dem allgemeinen Intereſſe vorſetzend, ſich berufen glauben, die Zoll-Linien zum Ziel ihrer Anfechtung zu machen, und wenn ſogar ſelbſt Diejenigen, welche eben erſt Erhöhung der Eingangs-Abgaben zum Schutz ihrer Gewerbe in Anſpruch genommen haben, gleichzeitig über die eigenen Zoll-Linien Klagen führen, weil ſie ſich hierdurch verhindert ſehen, ausländiſche Gegenſtände, z. B. ausländiſchen, Nordhäuſer Branntwein, ausländiſche Tücher, ausländiſche baumwollene Waaren, ausländiſches Leinen, ausländiſches Leder, ausländiſche Tabacks-Fabrikate, ausländiſches Hausgeräth ꝛc. frei ein-

zuführen, ausländische Schuhe, Hüte ꝛc. zu tragen, ohne zu bedenken, daß alle Produzenten gleiche Ansprüche auf gleichen Schutz haben, daß die ausschließliche Begünstigung eines Produzenten ungerecht und schädlich seyn würde, und daß der vorgesetzte Zweck nur allein durch geeignete Berücksichtigung aller Produzenten erreicht werden kann.

Es ist dieses zu einleuchtend, als daß allgemeines Verkennen dieser vor Augen liegenden Verhältnisse angenommen werden könnte, es muß daher auf das Bestehen eines anderen Hauptgrundes geschlossen werden, welcher den allgemeinen Widerwillen gegen die Zoll-Linien rege macht, und dieser ist in der That vorhanden, er liegt darin, daß die eigenen Zoll-Linien mit den Zoll-Linien der angrenzenden Staaten verwechselt werden, daß man nicht zwischen den eigenen Zoll-Linien und den der auswärtigen Staaten unterscheidet, daß man den Haß gegen die einengenden, den Verkehr, den Absatz der Erzeugnisse hemmenden Zoll-Linien der anderen Staaten auf die eigenen Zoll-Linien überträgt, und daß man wohl gar glaubt, daß die Auf-

hebung der eigenen Zoll-Linien sofort auch die Aufhebung der Zoll-Linien der andern Staaten nach sich ziehen werde.

Wäre dieses der Fall, dann freilich würde kein Haß gerechter seyn, als der gegen die eigenen Zoll-Linien gerichtete, denn die eigenen Zoll-Linien können den eigenen Produkten nur innerhalb der Grenzen des eigenen Staates Begünstigung und Schutz gewähren, und es wird als ausgemacht angenommen werden dürfen, daß ein ganz freier Verkehr, ein ungestöhrter freier Absatz der eigenen Erzeugnisse nach allen Richtungen hin, ein unbeschränkter gegenseitiger Austausch, die Vortheile weit überwiegen werde, welche der Staat den eigenen Produkten innerhalb der eigenen Grenzen zu gewähren vermag.

Eine solche Unterstellung, daß nemlich mit den eigenen Zoll-Linien auch die auswärtigen wegfallen würden, ist jedoch sehr irrig, wie sich schon daraus ergiebt, daß die Zoll-Linien anderer Staaten lange bestanden haben, ehe sich Kurhessen entschließen konnte, gleichfalls Zoll-Linien aufzustellen, und es möchte wohl auch keinen Augenblick irgend einem Zweifel unterliegen,

daß wenn Kurheſſen ſeine Zoll-Linien aufhebt, hierdurch weder Preußen noch Baiern, noch ein anderer Staat, der ein geſchloſſenes Zoll-Syſtem angenommen hat, ſich bewogen finden werde, ſeine Zoll-Linien ebenfalls abzuſchaffen.

Die wirklich nachtheiligen Beſchränkungen, die den Abſatz der eigenen Produkte in das Ausland hemmenden Einrichtungen, bleiben folglich, wenn auch das Wegfallen der eigenen Zoll-Linien bewirkt wird, in den Zoll-Linien der auswärtigen Staaten ſtehen, und es kann die Aufhebung der eigenen Schutz-Linien offenbar keinen andern Erfolg haben, als den, daß der durch dieſelben den eigenen Erzeugniſſen gewährte Schutz mit deren Aufhebung wegfällt, alle hieraus folgenden, oben bemerkten Nachtheile für die eigenen Produzenten eintreten, die eigenen Gewerbtreibenden ihren Abſatz in dem eigenen Staat verlieren, und dabei dennoch der Abſatz der eigenen Produkte in das Ausland durch die Zoll-Linien der auswärtigen Staaten nach wie vor verhindert wird.

Ein ſolcher Zuſtand könnte für Kurheſſen nur die traurigſten Folgen haben, und es wird

einer besondern Aufzählung der aus dem Eintreten eines solchen Falles für die Tabacks-Fabriken, die Gerbereien, die Wolle- und Baumwolle-Fabriken die Gewerbtreibenden aller Art, Schuhmacher, Tischler, Leinweber, Branntweinbrenner, Hutmacher, Drechsler, Blechschmiede ꝛc. nothwendig folgenden empfindlichen Nachtheil nicht bedürfen, um auf überzeugende Weise darzuthun, wie höchst nöthig die Beibehaltung der eigenen Zoll-Linien selbst in dem Falle ist, wenn man annehmen will, daß die hiermit bewirkten Staats-Einnahmen zweckmäßig auf andere Weise aufgebracht werden könnten, und wie sehr deren Aufhebung dem eigenen Interesse widerspricht, so lange nicht die andern Staaten ihre Zoll-Linien gleichfalls aufgeben, und hiermit die Nachtheile beseitigt werden, welche aus den in andern Staaten getroffenen Zoll-Einrichtungen, aus der hierdurch entstandenen Unterbrechung des Verkehrs mit den andern Staaten und Verhinderung des Absatzes der Erzeugnisse in andern Staaten, unläugbar sich ergeben.

Daß diese Hemmungen des Verkehrs bald aufhören mögen, daß eine freie, nicht durch aus-

wärtige Zoll-Linien unterbrochene Bewegung, ein freier Austausch der Erzeugnisse mit Staaten, welche in dem Falle sind, auch Erzeugnisse Kurhessens annehmen zu können, eintrete, ist allerdings sehr, sehr wünschenswerth, hierzu führt aber, wie eben gezeigt worden, am wenigsten Aufhebung der eigenen Zoll-Linie, vielmehr ist gerade die Beibehaltung der eigenen Zoll-Linien auch zur Erreichung dieses Zweckes unbedingt nothwendig, da kein anderer Staat geneigt seyn kann und wird, Zugeständnisse zu machen, die eigenen Zoll-Linien zu Gunsten der Erzeugnisse des andern Staates zu öffnen, wenn dieser andere Staat schon allenthalben freien Verkehr bewilligt hat und die Zugeständnisse des andern Staates nicht durch gleiche Zugeständnisse, durch gleichmäßiges Oeffnen seiner Zoll-Linien zum Vortheil des Staates, welcher seine Zoll-Linien aufheben will, erwiedern kann.

Mit Zuversicht läßt es sich voraussetzen, daß die Kurhessische Staatsregierung alles dieses schon seit längerer Zeit sorgfältig erwogen habe, und es sind offenbar in diesem Sinne von derselben schon mehrmals Unterhandlungen mit an-

dern Staaten angeknüpft worden, welche darauf gerichtet waren, die gegenseitige Aufhebung der Zoll-Linien und Herstellung eines freien Verkehrs zu erlangen.

Namentlich verdienen in dieser Beziehung bemerkt zu werden, die zu diesem Zweck hauptsächlich mit von Kurhessen veranlaßten Unterhandlungen mit den süddeutschen Staaten zu Darmstadt vor dem Jahre 1824, die Unterhandlungen mit Baiern und Würtemberg im Jahre 1828, und endlich die Unterhandlungen mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig, welche zu dem am 27ſten März 1830 abgeschlossenen Zollverein geführt haben.

Um die eigentliche wahre Stellung Kurhessens gehörig beurtheilen zu können, wird es an seinem Platze seyn, die hier in Betracht kommenden Verhältnisse Kurhessens näher zu beleuchten, und zu untersuchen, welche Folgen aus einer Verständigung hinsichtlich des Zollwesens auf der einen oder der andern Seite erwartet werden können.

Die Zoll-Linien, welche Kurhessen umschließen, sind folgende, nemlich:

1. die von Preußen und dem Großherzogthum Hessen,
2. die von Baiern, und
3. die von Hannover.

Den Wünschen aller Betheiligten wird nur dadurch ein vollständiges Genüge geleistet werden können, daß Aufhebung dieser sämmtlichen Zoll-Linien gegen Aufhebung der eigenen stattfindet, und daß nach allen Seiten hin ein ganz freier Verkehr eröffnet wird, auch läßt es sich nicht läugnen, daß nur hierdurch allen Uebeln, allen Klagen, welche aus der Abscheidung der deutschen Staaten unter sich hervorgehen, gründlich abgeholfen werden kann; leider ist dieses aber noch zur Zeit, bei den dermaligen Verhältnissen, eben so unmöglich, als die Interessen der oben erwähnten Staaten in mehrfacher Hinsicht verschieden und theilweise widerstreitend sind, es kann daher in der Unterstellung, daß die Wahl lediglich von Kurhessen abhänge, nur Frage darüber entstehen, welche Einigung für Kurhessen vortheilhaft ist, und welche Folgen aus der Aufhebung der einen oder der andern

Zoll-Linie, unter Aufgebung der eigenen, für Kurheſſen zu erwarten ſind.

Der Aufhebung der beiderſeitigen Zoll-Linien gegen Preußen würde unbedingt Annahme des Preußiſchen Zoll-Syſtems und der Preußiſchen Tarifſätze vorausgehen müſſen, mithin Uebernahme aller Unbequemlichkeiten, die das Grenzland, welches Kurheſſen alsdann ſeyn würde, nach dem Preußiſchen Zoll-Syſtem nothwendig treffen müſſen, ſo wie Erhöhung der Abgaben von ſehr vielen Gegenſtänden.

Mit dem gegenſeitigen Oeffnen der Grenz-Zoll-Linien gegen Preußen würde ſich nun freilich ein nicht unbedeutender Vortheil ergeben

a. für die Weinhändler in der Werra-Gegend;

b. für die Städte an der Werra und auch für Caſſel, von welchen die Erſteren das Eichsfeld, letztere Stadt aber das Paderbornſche mit Produkten ſtädtiſcher Gewerbthätigkeit verſehen dürften; dann aber

c. läßt ſich auch ein vortheilhafter Abſatz für die Kurheſſiſchen Tabacks-Fabriken erwarten; und endlich

d. ist es wahrscheinlich, daß die durch Kurhessen von Preußen nach Preußen führenden Straßen stärker besucht werden würden.

Diesen wahrscheinlichen Vortheilen stellen sich jedoch, so lange nicht gleichzeitig mit andern Staaten freier Verkehr eintritt, bedeutende Nachtheile gegenüber, denn

a. muß sehr dringende Besorgniß entstehen für die Frequenz mehrerer Kurhessischen Straßen, insbesondere solcher, welche vorzugsweise befahren werden, um die höhere Durchgangs-Abgabe im Preußischen zu vermeiden, indem bei der Annahme gleicher Durchgangs-Abgabe jeder Grund wegfällt, die Straßen durch Kurhessen vorzuziehen;

b. läßt es sich nicht verhehlen, daß noch zur Zeit die Preußischen Fabriken in Wolle, Baumwolle ꝛc., so wie die Preußischen Gerbereien, denen in Kurhessen weit überlegen sind, und die freie Zulassung des Preußischen Tuchs, der baumwollenen Waaren, des Leders ꝛc. auf die Fabriken in Kurhessen höchst nachtheilig wirken, und wohl gar deren gänzlichen Ruin zur Folge haben würde;

c. kann die freie Zulassung mancher Erzeugnisse des in die Preußischen Zoll-Linien eingeschlossenen Großherzogthums Hessen, namentlich der Tabacksblätter, des Weins, der wollenen Waaren aus der Gegend von Alsfeld, so wie des Branntweins aus der Großherzoglich-Hessischen Provinz Oberhessen, für den Tabacksbau an der Werra, für den Weinbau in der Provinz Hanau, für die Branntweinbrenner in den Provinzen Oberhessen, Fulda und Hanau ꝛc. nichts weniger als vortheilhaft seyn;

d. werden die Kurhessischen Leder-Arbeiter die freie Zulassung der Leder-Waaren aus Mühlhausen, Erfurt ꝛc. so wenig vortheilhaft halten können, als die Landwirthe in Kurhessen die Zulassung des Nordhäuser Branntweins; endlich

e. ist es wahrscheinlich, daß größere Fabrikanlagen, welche viele Arbeiter beschäftigen, nie in Kurhessen, sondern stets vorzugsweise im Preußischen Staatsgebiet stattfinden werden, da größeren Fabriken daran gelegen seyn muß, auch bei einer möglichen Aenderung

der Verhältniſſe geſichert zu ſein, und einen angemeſſenen weiten Raum zum Abſatz der Fabrikate in jedem Fall offen zu erhalten.

Unverkennbar überwiegen alle dieſe Nachtheile, welche aus einer Zollverbindung mit Preußen zu beſorgen ſind, die Vortheile bedeutend, und es wird hiernach auf keine Weiſe räthlich gehalten werden können, die zuerſt bemerkten Vortheile auf ſo ſehr nachtheilige Weiſe zu erkaufen.

Anders ſtellen ſich die Verhältniſſe zu dem Baieriſch-Würtembergiſchen Zollvereine dar.

Im Allgemeinen kann wohl angenommen werden, daß in den zu jenem Verband gehörigen Ländern der Bedarf an Fabrikaten aller Art noch nicht geſtellt wird, und Kurheſſen in Beziehung auf Gewerbthätigkeit gegen dieſelben nicht zurück ſteht, ſondern vielmehr ein nicht unbedeutender Abſatz der Kurheſſiſchen Wolle- Baumwolle- Leder- Tabacks-Fabriken ꝛc. dorthin zu erwarten ſeyn würde. Dann aber ſcheint eine Verbindung mit jenen Staaten, einen lebhaften Durchgangsverkehr durch Kurheſſen von und zu den Seeſtädten, ſo wie von und zu der

Weser zu sichern, auch dürften sich bedeutende Vortheile für die Städte Hanau, Gelnhausen und Fulda ergeben, und es möchten hiergegen die aus einer freien Zulassung der Frankenweine vielleicht hervorgehenden Nachtheile für den Weinbau in der Provinz Hanau nicht wohl in Anschlag gebracht werden können.

Ohnstreitig sind alle diese Verhältnisse bei den im Jahr 1828 stattgehabten Unterhandlungen zur Sprache gekommen, alle zu erwartende Vortheile und Nachtheile sorgfältig geprüft und dargestellt worden, und es ist hiernach wahrscheinlich, daß die damaligen Verhandlungen einen entsprechenden Erfolg gehabt haben würden, wenn nicht andere, nicht zu beseitigende überwiegende Gründe eine Zollverbindung mit jenen Staaten damals verhindert hätten.

Die Möglichkeit auf dieser Seite die einengenden auswärtigen Zoll-Linien aufgehoben zu sehen, war hiermit verschwunden, doch aber zeigte sich die Nothwendigkeit der zunehmenden innern Industrie ein weiteres Feld zu öffnen, den inländischen Erzeugnissen Absatz zu verschaffen, und die Hemmungen des Verkehrs nach irgend einer

Seite hin aufzuheben, immer dringender, und es gab dieses wohl die Veranlassung zu den auf eine Zollverbindung und Aufhebung der Zoll-Linien gerichteten Verhandlungen mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig.

Die Verhältnisse dieser Staaten, so wie solche jetzt bestehen, lassen aus der Einigung mit denselben hinsichtlich des Zollwesens nachbemerkte Folge erwarten, nemlich:

a. Kurhessen hat mit Hannover eine ziemlich bedeutende Grenze von Witzenhausen bis Carlshafen, und dann um den größten Theil der Grafschaft Schaumburg. Auf diesen langen Strecken war der Verkehr bisher durch die beiderseitigen Zoll-Linien gehemmt, und es wird die Freilassung des Verkehrs, der ungestöhrte Austausch der beiderseitigen Erzeugnisse für Alle, welche in der Nähe der Grenzen wohnen, in beiden Staaten, namentlich auch für Cassel, von unverkennbar wohlthätigen Folgen seyn.

b. In Kurhessen sind bekanntlich mehrere Fabriken ziemlich weit vorgeschritten, und es ist insbesondere die Fabrikation in Wolle von

der größten Bedeutung. Allenthalben bestehen Wollespinnereien und Webereien, ein großer Theil der Bevölkerung ernährt sich durch Verarbeitung der Wolle, und es kann nicht zweifelhaft seyn, daß diese Fabrikation dermalen in Kurhessen die erste und hauptsächlichste Rücksicht verdient, und zunächst darauf Bedacht genommen werden muß, den Wolle-Fabrikaten Absatz zu erhalten und zu verschaffen. Durch Aufhebung der Zoll-Linien mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wird neben den für andere Fabriken sich ergebenden Vortheilen, dieser Zweck offenbar vollständig erreicht, denn diese Staaten besitzen theils gar keine Fabriken, theils sind die eigenen Fabriken noch nicht im Stande, nach mäßigen Anschlag auch nur ¼ des Bedarfs selbst zu stellen; es eröffnet sich daher für die Kurhessischen Fabriken, namentlich für die Wolle-Fabriken, eine sehr erfreuliche Aussicht auf einen ausgedehnten Absatz, welcher nicht fehlen kann, da die eigenen Produkte der Vereinstaaten innerhalb der Zoll-Linien, welche dieselben gemeinschaft-

lich umgeben, ohne Frage eine solche Begünstigung zu erwarten haben, daß dieselben vorzugsweise zum Verbrauch kommen müssen. Hierbei dürfen die nicht unbedeutenden Baumwollen-Fabriken in Kurhessen, von welchen z. B. die des Fabrikanten Schmidt zu Fulda allein leicht über 1000 Menschen ernähren dürfte, so wie die Gerbereien ꝛc. nicht übergangen werden, und es stellt sich das Verhältniß auch in dieser Beziehung für Kurhessen überwiegend vortheilhaft dar.

c. Gleiche Vortheile scheinen sich für manche landwirthschaftliche Erzeugnisse Kurhessens für den Absatz des Viehes, Branntweins ꝛc. zu ergeben, und es kann namentlich für die Bewohner der Werra-Gegend Eröffnung eines freien Verkehrs nach Göttingen ꝛc. und für die Bewohner der Grafschaft Schaumburg Eröffnung eines freien Verkehrs nach Hannover und die Umgegend nur sehr erwünscht seyn.

d. Wird durch die Zoll-Verbindung mit Hannover ꝛc. eine freie Communication von und zu den Seestädten eröffnet, und die bisherige

Die Absicht, Verkehrs-Freiheit, oder wo solche nicht zu erlangen steht, Verkehrs-Erleichterung, durch Beseitigung der entgegenstehenden Zoll-Einrichtungen anderer Staaten herbeizuführen, ist inzwischen durch die eingegangene Zoll-Verbindung auf überzeugende Weise bethätigt, und es kann diese Verbindung nur dazu beitragen, die deshalbigen weitern Bemühungen der Kurhessischen Staatsregierung zu erleichtern, und die Wichtigkeit Kurhessens in Beziehung auf Zoll-Verhältnisse zu anderen benachbarten Staaten, mit welchen weitere Verständigung gewünscht wird, zu erhöhen.

Hiermit sind die hauptsächlichsten Verhältnisse dargestellt, welche sich für Kurhessen im Allgemeinen hinsichtlich des Zollwesens ergeben, indessen treten noch bei einigen Landestheilen, welche theils ganz, theils auf weiteren Strecken vom Ausland umgeben sind, besondere Rücksichten ein, die nicht übergangen werden dürfen.

1. In der Herrschaft Schmalkalden besteht die Haupt-Nahrungsquelle in der Bearbeitung des Eisens, und in der Verfertigung von Eisen- und Stahlwaaren. Dieselbe wird zunächst von Sächsischen Staaten umgrenzt, und durch diese von anderen Staaten, welche ein geschlossenes Zoll-System angenommen haben, getrennt. Die Eröffnung eines freien Verkehrs für diesen Landestheil, mit andern Staaten, welche sich mit Zoll-Linien umgeben haben, durch Anschließen an dieselben ist bei dieser Lage unmöglich, auch erscheint vor Allem die Erhaltung eines freien Verkehrs mit der nächsten Umgebung nöthig. Diese Verhältnisse werden dazu bewogen haben, die Herrschaft Schmalkalden nicht mit Zoll-Linien zu umgeben, und es kann hierin wenigstens vorerst, und so lange die angrenzenden Sächsischen Staaten in ihren dermaligen Verhältnissen bleiben, eine Aenderung nicht gewünscht werden, doch aber ist auch auf diesen Landestheil bei der Abschließung des mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig eingegangenen Vertrags, sicherem Vernehmen nach, besondere Rücksicht genommen, und demselben durch eine, dem

Vertrag beigefügte Verabredung, ein bedeutender freier Absatz seines Haupt-Erzeugnisses in die Vereinstaaten gesichert worden.

2. Für die Grafschaft Schaumburg, welche zum größten Theil von dem Königreich Hannover umgeben ist, läßt die Aufhebung der Hannövrischen Zoll-Linien bedeutende Vortheile erwarten, indem hierdurch ein wünschenswerther freier Absatz der Hauptprodukte dieses Landestheiles, namentlich der Früchte, des Viehes, des Branntweins, des Glases von der Glashütte bei Obernkirchen, der Steinkohlen ꝛc. erlangt, auch das Bestehen der nicht unwichtigen Messerfabrik zu Exter gesichert wird. Sodann bietet die in Frage stehende Zoll-Verbindung die Mittel dar, einen großen Theil der Fuhren, welche dermalen die Straße über Bückeburg nach Minden passiren, auf die Straße von Rodenberg über Apelern ꝛc. sobald solche auf Kurhessischen Gebiet ausgebaut seyn wird, herüber zu ziehen; der Stadt Rinteln aber möchte nur dann gründlich aufzuhelfen seyn, wenn zu Rinteln die Erbauung einer feststehenden Brücke über die Weser stattfindet, und hierdurch die Möglichkeit gegeben wird, eine Hauptstraße,

welche zu jeder Zeit befahren werden kann, und die Preußischen Provinzen auf dem kürzesten Wege verbindet, durch Rinteln zu führen.

3. Das Amt Dorheim und das Gericht Katzenberg, ganz isolirte, vom Großherzoglich-Hessischen Gebiet umgebene Landestheile, genießen in Folge des mit dem Großherzogthum Hessen abgeschlossenen Vertrags, die Vortheile eines freien Verkehrs mit dem Großherzogthum Hessen, ohne den Preußischen Zoll-Einrichtungen unterworfen zu seyn. Dieser Vertrag hat für die Bewohner der bemerkten Landestheile die günstigsten Folgen gehabt, auch sichert derselbe zugleich den freien unbeschwerten Absatz der Saline zu Nauheim.

Noch bleibt

4. einer der wichtigsten und bedeutendsten Landestheile Kurhessens übrig, welcher nach seinen örtlichen Verhältnissen und seinen Beziehungen zum Ausland besondere Berücksichtigung verdient. Es ist dieses die Provinz Hanau.

Die Baierischen und Großherzoglich-Hessischen Zoll-Linien, welche die Provinz Hanau eng umschließen, sind für die Bewohner um so lästiger und beschwerlicher, als dieser Landestheil allenthalben nur eine sehr geringe Breite hat, und die gewaltsamen Unterbrechungen eines sonst gewohnten Verkehrs allenthalben, in der ganzen bedeutenden Ausdehnung der Provinz bis nach Frankfurt hin, auf allen kaum einige Stunden. in der Breite von einander entfernten Grenzen fühlbar werden.

Die nicht unwichtigen Städte Hanau und Gelnhausen sehen dicht vor ihren Thoren auswärtige Zoll-Linien, welche den Verkehr verhindern, und den Absatz der Erzeugnisse des städtischen Gewerbsfleißes abschneiden, und es hat dieser ganze Landestheil vermöge seiner örtlichen Lage, alle Unbequemlichkeiten, alle Nachtheile zu tragen, welche aus nahen Zoll-Linien hervorgehen, ohne bei der Entlegenheit von den Hauptlanden die Vortheile, welche die eigenen Schutz-Zoll-Linien dem innern Verkehr in den, einen größern Raum darbietenden Hauptlanden gewähren, in gleichem Grade genießen zu können, wie diese.

Diese besonderen Verhältnisse verdienen vollste Beachtung, und es wird die Staatsregierung, welche nur in dem Wohl der Staatsglieder ihren Vortheil suchen und finden kann, gewiß ihr eifrigstes Bestreben dahin richten, baldmöglichst auch für die Provinz Hanau freien Verkehr mit der nächsten Umgebung herzustellen, und insbesondere dem Gewerbfleiß, der Betriebsamkeit der Städte Hanau und Gelnhausen ein angemessenes weiteres Feld zu eröffnen; dieser Zweck läßt sich jedoch nicht durch voreilige Aufhebung der eigenen Zoll-Linien erreichen, vielmehr wird hierdurch nur das Uebel ärger gemacht, und auswärtigen Erzeugnissen, wie z. B. Branntwein, Salz, Vieh ꝛc. zum Nachtheil der eigenen Produktion freier Zugang gewährt, während die hemmenden auswärtigen Zoll-Linien bleiben, und den Absatz der eigenen Produkte, des Viehes, des Branntweins, der Schuhmacher-Waaren ꝛc. nach wie vor abschneiden. Sodann aber müssen auch die eigenen Zoll-Linien, aus den bereits oben entwickelten Gründen, die Mittel abgeben, die betreffenden auswärtigen Staaten zur gegenseitigen Aufhebung der Zoll-Linien zu veranlassen,

und es ſcheint mithin in dem eigenen Intereſſe der Provinz Hanau zu liegen, daß die Kurheſſiſche Staatsregierung von dem vorbehaltenen Recht, einzelne Landestheile aus dem Zoll-Verband mit Hannover, Oldenburg und Braunſchweig auszuſchließen, in Beziehung auf die Provinz Hanau, nicht eher Gebrauch mache, als bis Eröffnung eines freien Verkehrs mit anderen benachbarten Staaten bewirkt ſeyn wird.

Vielleicht wird von einigen Seiten hiergegen eingewendet, daß die Beſchaffenheit der weit ausgedehnten Grenzen der Provinz Hanau es nicht zulaſſe, daß eine ſtrenge Bewachung der dieſen Landestheil umgebenden auswärtigen Zoll-Linien ſtattfinde, und daß es mithin nur gänzlicher Freilaſſung des Verkehrs bedürfe, um zu bewirken, daß die Provinz Hanau eine Waaren-Niederlage für die benachbarten Staaten abgebe, aus welcher ein gewinnreicher Abſatz in die angrenzenden Staaten gar nicht fehlen könne.

Wenn gleich nur Wenige einem von dieſer Seite hergeholten Einwand beiſtimmen möchten, ſo kann derſelbe dennoch nicht unerörtert übergangen werden.

Die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse ist durch das Kurhessische Zoll-System auf keine Weise belastet oder erschwert, dem Absatz der eigenen Erzeugnisse in das Ausland steht in den eigenen Zoll-Linien nirgends ein Hinderniß entgegen, und es kann sich mithin jener Einwand nur auf den Zwischenhandel mit ausländischen Erzeugnissen beziehen.

Für die Erhaltung eines soliden Zwischenhandels mit ausländischen Erzeugnissen ist jedoch durch steuerfreie öffentliche und Privat-Niederlagen, so wie durch Bewilligung von Rückvergütungen ebenwohl gesorgt, indem hiernach ein ganz abgabefreier Absatz ausländischer Erzeugnisse in das Ausland bewirkt werden kann, insofern die Ausführung auf gesetzliche Weise nachgewiesen wird. Hiermit erledigt sich der erwähnte Einwand, so weit sich solcher auf einen soliden rechtlichen Handel bezieht, vollständig, und es bleibt nur der Zwischenhandel übrig, welcher das Licht scheut, und darauf berechnet und darauf gegründet ist, mit Umgehung der in den angrenzenden Staaten bestehenden gesetzlichen

Umgehung der gesetzlichen Abgaben beabsichtigt wird, nicht öffentlich, nicht auf gangbaren Straßen, sondern nur heimlich, auf Nebenwegen geschehen, und es ist hierbei die Mitwirkung von Menschen nöthig, welche nichts zu verlieren haben, Alles wagen, und sich selbst nicht scheuen, mit offener Gewalt zu Werke zu gehen, und die zur Grenzbewachung bestimmten Personen bei der Ausübung ihrer Dienstpflicht mit den Waffen in der Hand anzugreifen.

Die Sittlichkeit wird hierdurch auf gefährliche Weise untergraben, und es sammeln sich sehr bald in den Gegenden, in welchen Einschwärzungen stattfinden, Haufen von Menschen, die, einem herumstreichenden Leben ergeben, die Arbeit scheuen, alle Schlupfwinkel kennen, sich daran gewöhnt haben, Gefahren entgegenzutreten, und auf jeden Wink, bei jeder Gelegenheit bereit sind, die Ordnung und Ruhe zu stöhren, der Staatsgewalt entgegenzutreten, und Plünderung und selbst Mord herbeizuführen.

Welche traurige Folgen hieraus entstehen, dieses haben die neulichen beklagenswerthen Er-

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 04599 7460

1999
BOOK REPAIR
UNIV. OF MICHIGAN